



**Wiener Konzernsteuertag
am 25. November 2016**

Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?

Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driien*, München

Missbrauch: Art 6 ATAD

- I. Ausgangslage: Nationale, internationale und supranationale Missbrauchsabwehr im Steuerrecht**
- II. Art. 6 ATAD: Wortlaut und Erwägungsgründe**
- III. Einzelfragen zur unionalen allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschrift**
 - 1. Was ist Missbrauch?
 - 2. Verhältnis zu speziellen Missbrauchsvermeidungsvorschriften
 - 3. Einheitliche Anwendung im Inland, EU-Raum und gegenüber Drittländern?
- IV. Folgen: Allgemeine Rechtsprechungszuständigkeit des EuGH für die Missbrauchsabwehr im Steuerrecht?**
- V. Umsetzung von Art 6 ATAD in Deutschland**
 - 1. Kein legislativer Handlungsbedarf
 - 2. Richtlinienkonforme Auslegung von § 42 AO?
 - 3. Ausblick

Literatur zur ATAD und Art. 6:

S. Benz/J. Böhmer, Die BEPS-Arbeiten der OECD/G 20 und der EU: Ein Zwischenbericht, Der Betrieb 2016, S. 2501;

M. Dettmeier/I. Dörr/N. Neukam/M. Prodan, Die Anti-Tax-Avoidance-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken – Was kommt auf die Steuerpflichtigen zu?, NWB 2016, S. 3082;

S. Eilers/F. Oppel, BEPS erreicht die EU: Das Anti Tax Avoidance Package der EU-Kommission, IStR 2016, S. 312;

F. Haug, Das „Anti Tax Avoidance Package der EU: Der Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und die Auswirkungen auf das inländische Steuerrecht, DStZ 2016, S.446;

J. Hey, Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa – Eine Standortbestimmung in Zeiten von BEPS, FR 2016, 554;

C. Jochimsen/T. Zinowsky, Konkretisierung der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, ISR 2016, S. 318.

S. Müller/A. Wohlhöfler, Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuer-
vermeidungspraktiken – Richtlinie soll koordiniertes Vorgehen gegen Gewinnverkürzungen und –verlagerung bewirken, IWB 2016, S. 665;

A. Navarro/L. Parada/P. Schwarz, The Proposal for an EU Anti-avoidance Directive: Some Preliminary Thoughts, EC Tax Review 2016, S. 117;

F. Oppel, BEPS in Europa: (Schein-)Harmonisierung der Missbrauchsabwehr durch neue Richtlinie 2016/1164 mit Nebenwirkungen, IStR 2016, S. 797;

G. Rautenstrauch/J. Suttner, Die EU Anti-BEPS-Richtlinie: Überblick und künftige Anpassungsnotwendigkeiten im deutschen Recht, Betriebs-Berater 2016, S. 2391;

C. Watrin/M. Thomsen/F. Weiß, Die BEPS-Maßnahmenberichte und ihre aktuelle Umsetzung, DStZ 2016, S. 400.

RICHTLINIE (EU) 2016/1164 DES RATES

vom 12. Juli 2016

mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts

Auszug:

„Artikel 3

Mindestschutzniveau

Diese Richtlinie verhindert nicht die Anwendung nationaler oder vertraglicher Bestimmungen zur Wahrung eines höheren Maßes an Schutz der inländischen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen.

KAPITEL II

MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG

...

Artikel 6

Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch

(1) Liegt unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten diese bei der Berechnung der Körperschaftsteuerschuld nicht. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine Gestaltung oder eine Abfolge solcher Gestaltungen in dem Umfang als unangemessen, als sie nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.

(3) Bleiben Gestaltungen oder eine Abfolge solcher Gestaltungen gemäß Absatz 1 unberücksichtigt, so wird die Steuerschuld im Einklang mit nationalem Recht berechnet.“

Aus den Erwägungsgründen:

„(11)

Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch dienen in Steuersystemen dazu, gegen missbräuchliche Steuerpraktiken vorzugehen, für die noch keine besonderen Vorschriften bestehen. Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch sollen somit Lücken schließen, ohne sich auf die Anwendbarkeit besonderer Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch auszuwirken. Innerhalb der Union sollten die allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch auf unangemessene Gestaltungen angewendet werden; andernfalls sollte der Steuerpflichtige das Recht haben, die steuereffizienteste Struktur für seine geschäftlichen Angelegenheiten zu wählen. Zudem ist es wichtig, dass die allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch im Inland, innerhalb der Union und gegenüber Drittländern einheitlich angewendet werden, damit sich ihr Anwendungsbereich und die Ergebnisse ihrer Anwendung in inländischen und grenzüberschreitenden Situationen nicht unterscheiden. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, in Fällen, in denen die allgemeinen Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch zur Anwendung gelangen, Sanktionen zu verhängen. Bei der Bewertung, ob eine Gestaltung als unangemessen zu betrachten ist, hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, alle triftigen wirtschaftlichen Gründe, einschließlich finanzieller Tätigkeiten, zu berücksichtigen.“